

2. Aufgaben des Planes Neue Technik

- a) Grundaufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Zweiges im Jahre 1965.

Die zentralen Staatsorgane leiten aus diesen die Grundaufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung für die Bereiche ihrer nachgeordneten Wirtschaftsorgane und diese wiederum die Grundaufgaben für die Betriebe und Einrichtungen ihres Bereiches ab, wobei die Aufgaben jeweils entsprechend zu präzisieren sind,

- o' Aufgabenkomplexe mit ihrer Gesamtzielstellung und technisch-ökonomischer Begründung, der Zielstellung für das Jahr 1965 sowie ihren Teilaufgaben und den aus diesen abgeleiteten Themen und Maßnahmen, mit Verantwortlichkeit, Terminen und finanziellen Aufwand;

c' Volkswirtschaftlich wichtige Einzelaufgaben.

Dazu gehören aus dem Haushalt finanzierte Forschungs- und Entwicklungsthemen, die nicht Bestandteil von Aufgabenkomplexen des Staatsplanes sind sowie Standardisierungsaufgaben, volkswirtschaftlich wichtige Mechanisierungs-, Automatisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, Aufgaben zur Einführung neuer Verfahren, Technologien neuer bzw. weiterentwickelter Erzeugnisse, obligatorisch einzuführende Neuerungen und Besttechnologien.

3. Aufgaben der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965**4. Investitionsaufgaben**

- a) Wertumfang der Investitionen (materieller Leistungen) gegliedert nach Bau- und Ausrüstungsanteil,
- b) die komplexen Pläne der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und die Titellisten weiterer wichtiger Investitionsvorhaben der Zweige und Bereiche,
- c) Zuwachs wichtiger Kapazitäten durch Investitionen,
- d) für die einzelnen Vorhaben sind spezielle Kapazitäts-, Leistungs- und Nutzeffektskennziffern festzulegen.

5. Finanzökonomische und technisch-wirtschaftliche Kennziffern

- a) Gewinn (Betriebsergebnis saldiert),
- b) in Übereinstimmung mit den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse legen die WB, diesen gleichgestellten Organe und Wirtschaftsräte der Bezirke solche technisch-wirtschaftlichen Kennziffern als staatliche Planaufgabe fest, die die effektiven Leistungen der Betriebe und Einrichtungen charakterisieren und den Bedingungen des jeweiligen Produktionsprozesses am besten entsprechen.

6. Arbeitsökonomische Aufgaben

- a) Arbeitsproduktivität je Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung in Vollbeschäftigteneinheiten (für die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und Betriebe auf Basis der Eigenleistung),
- b) Arbeiter und Angestellte in Vollbeschäftigteneinheiten und Personen,
- c) Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten.

II.**Staatliche Planaufgaben für die Produktion bzw. Leistungen einzelner Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft****1. Landwirtschaft**

- a) Staatliches Aufkommen wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- b) Meliorationsmaßnahmen,
- c) Bereitstellung von Düngemitteln,
- d) Futtermittelzufuhr mg.

2. Bauwirtschaft

Bau- und Montageproduktion insgesamt, gegliedert nach Verantwortungsbereichen.

Die staatlichen Aufgaben für wichtige Vorhaben und Objekte sind durch die Bezirksbauämter bzw. durch die Bau- und Montagekombinate den Betrieben zu übergeben.

3. Außenhandel

- a) Export und Import zu VM nach Wirtschafts- und Währungsgebieten,
- b) Export und Import nach Erzeugnisgruppen zu VM, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten,
- c) Export nach und Import aus sozialistischen Ländern zu VM.

4. Binnenhandel*

- a) Warenfonds insgesamt,
- b) Warenumsatz insgesamt, untergliedert nach Nahrungs- und Genußmitteln und Industriewaren,
- c) wichtige Positionen des Warenfonds.

5. Hoch- und Fachschulwesen

Neuzulassungen von Studierenden an Hoch- und Fachschulen, gegliedert nach Wissenschaftszweigen.

6. Örtliche Versorgungswirtschaft

Den Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind als staatliche Planaufgaben **nur**

- a) die Produktion für den Export insgesamt zu VM,

* Die staatlichen Planaufgaben des Binnenhandels haben gemäß Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Volkswirtschaftsplan 1964 (GBl. I S. 143) Direktivcharakter. Die in den Jahresplänen festgelegten Aufgaben sind in den operativen Quartalsplänen der Nachfrage entsprechend weiter zu präzisieren.